

## 5. Förderung der allseitigen Bildung der Werktätigen

Es sind Verpflichtungen und Festlegungen aufzunehmen

- zur zielgerichteten Erwachsenenbildung, vor allem zur beruflichen Weiterbildung der Werktätigen unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeiter;
- zur Förderung der Schulen der sozialistischen Arbeit;
- zur Sicherung der personellen und materiellen Bedingungen für die politische und fachliche Bildung;
- zur materiellen Stimulierung und moralischen Anerkennung guter Leistungen in der Aus- und Weiterbildung sowie zur Erstattung von Gebühren und Kosten;
- zur Gewinnung junger Facharbeiter für ein Studium an Hoch- und Fachschulen sowie zum qualifikationsgerechten Einsatz und zur Übertragung anspruchsvoller Aufgaben an Absolventen von Universitäten, Hoch- und Fachschulen;
- zur Förderung und Erhöhung der Einflußnahme der Arbeitskollektive auf die kommunistische Erziehung der Lehrlinge, ihre außerunterrichtliche Tätigkeit, zur Vertiefung der Beziehungen zwischen Arbeitskollektiven und Lehrlingen sowie zwischen erfahrenen und jungen Facharbeitern;
- zur Entwicklung der Patenschaftsarbeit zwischen Betrieb und Schule, den Arbeits- und Klassenkollektiven sowie zur allseitigen Unterstützung der außerunterrichtlichen Tätigkeit der Schuljugend, insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung der Jugendweihe;
- zur Gewährleistung einer hohen Qualität des polytechnischen Unterrichts, zur Stimulierung der besten Leistungen der Schüler, der Lehrkräfte und ehrenamtlichen Betreuer und zur Förderung der freiwilligen produktiven Arbeit der Schüler in den Ferien.

## 6. Entwicklung des geistig-kulturellen und sportlichen Lebens

Es sind Verpflichtungen und Festlegungen aufzunehmen

- zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens in den Gewerkschaftsgruppen unter Berücksichtigung der Arbeitsanforderungen sowie der Bedürfnisse der Werktätigen auf der Grundlage von Kultur- und Bildungsplänen sowie Kulturangeboten;
- zur Vorbereitung und Durchführung von Betriebsfestspielen unter Einbeziehung von Klein- und Mittelbetrieben sowie umliegender Wohngebiete;
- zur Vorbereitung von Volkskunstgruppen auf bestimmte Höhepunkte wie z. B. auf die Arbeiterfestspiele oder bedeutende gesellschaftliche Jubiläen;
- zur Förderung des künstlerischen Volksschaffens, vor allem durch eine gute politische und fachlich-qualifizierte Anleitung der künstlerischen Kollektive, Bildung neuer Gruppen entsprechend den Bedürfnissen und Erfordernissen sowie zur Organisation der Zusammenarbeit von Volks- und Berufskünstlern;
- zur Vertiefung der Zusammenarbeit von Arbeiterklasse und Künstlern, Vergabe von Aufträgen für neue Kunstwerke und die Förderung der Kunstdiskussion;
- zur weiteren Verbesserung der kulturpolitischen Wirksamkeit der gewerkschaftlichen Kulturhäuser und Gewerkschaftsbibliotheken in den Betrieben, zur Erhöhung ihrer Leistungskapazität, zur Verbesserung ihrer technischen Ausstattung und ihres allgemeinen Zustandes;
- zur Gewährleistung und Förderung des Freizeit- und Erholungssports sowie des Kinder- und Jugendsports;

- zur Gewährleistung und Förderung wehrsportlicher Wettkämpfe der GST und der Reservistenkollektive sowie der vormilitärischen Ausbildung;
- zur Sicherung der materiellen, finanziellen, personellen sowie organisatorischen Bedingungen und Voraussetzungen für ein vielseitiges und den gesellschaftlichen Ansprüchen gerecht werdendes geistig-kulturelles und sportliches Leben;
- zur Rekonstruktion, Generalreparatur, Erweiterung oder Neuausstattung von gewerkschaftlichen Kultureinrichtungen und sportlichen Einrichtungen des Betriebes.

## 7. Frauenförderungsplan

Es sind Verpflichtungen und Festlegungen aufzunehmen

- zur Mitwirkung der Frauen an der Leitung und Planung des Betriebes, insbesondere zur regelmäßigen Information über Aufgaben der Produktion, der Rationalisierung und Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, über ihre Mitarbeit an den betrieblichen Dokumenten und die sorgfältige Auswertung ihrer Vorschläge, Hinweise und Kritiken;
- zur schöpferischen Mitwirkung der Frauen an der Neuerer- und Rationalisatorenbewegung, besonders durch ihre Einbeziehung in die Lösung von Neuerervereinbarungen und Aufgabenstellungen des Planes Wissenschaft und Technik;
- zur zielgerichteten Förderung der politischen Bildung und beruflichen Aus- und Weiterbildung der Frauen sowie ihres qualifikationsgerechten Einsatzes;
- zur rechtzeitigen und umfassenden Vorbereitung der Frauen auf Anforderungen, die sich mit der Herstellung neuer Erzeugnisse sowie Einführung neuer Technik und Technologien ergeben;
- zur verstärkten Gewinnung, Ausbildung und zum Einsatz von Frauen in technischen Berufen, über die Auswahl und langfristige Vorbereitung befähigter Frauen auf die Ausübung einer leitenden Tätigkeit;
- zur Verbesserung der materiellen Arbeitsbedingungen, besonders durch Verringerung körperlich schwerer und monotoner Arbeit und Schaffung weiterer für Frauen geeigneter Arbeitsplätze, vor allem für werdende Mütter und Frauen, die nach der Geburt eines Kindes zeitweilig aus dem Mehrschichtsystem ausscheiden;
- zur weiteren Ausgestaltung der gesundheitlichen Betreuung der Frauen und Mütter, besonders durch prophylaktische Maßnahmen, gynäkologische Reihenuntersuchungen sowie vorrangige Vergabe von Kuren an Mütter mehrerer Kinder und Gewährleistung erforderlicher familiärer Unterstützung;
- zur sozialen Betreuung der Frauen während des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs sowie während der gesetzlich geregelten Freistellung nach dem Wochenurlaub;
- zur Beratung der Belange der Frauen und Mütter, besonders zu differenzierten Aussprachen mit bestimmten Gruppen von Frauen.

## 8. Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds sowie des Leistungsfonds der Betriebe zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen

Zu diesem Abschnitt gehört die Aufschlüsselung der jährlich geplanten Verwendung der Mittel

- des Kultur- und Sozialfonds (Bestand und jährliche Zuführung) der Betriebe. Entsprechend den gesetzlich